

Rahmenkinderschutzkonzept für gemeindliche Kindertagesstätten und Jugendpflegeeinrichtungen der Gemeinde Loxstedt

Stand Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Das gemeindliche Leitbild – ein Verhaltenskodex für den Kinderschutz	4
3. Rechte, Bedürfnisse und Wünsche	5
4. Wie wir arbeiten	7
4.1 Beteiligungsverfahren	
4.2 Beschwerdeverfahren	
4.3 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Fachkräfte	
4.4 Kindliche Sexualität	
4.5 Sichere Räume in der Einrichtung	
5. Verhaltensampel	10
6. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	13
7. Schlusswort	14

1. Einleitung

Die Gemeinde Loxstedt ist Träger von aktuell 8 Kindertagesstätten und 3 Einrichtungen der Jugendpflege. Die Einrichtungen arbeiten individuell nach eigenen pädagogischen Konzeptionen, in unterschiedlichen Häusern mit einer Vielzahl an pädagogischen Fachkräften.

Das hier verfasste Papier versteht sich als Rahmenschutzkonzept, welches praxisnah auf die einzelnen Einrichtungen angepasst wird.

Diese Rahmenschutzkonzeption wurde von Elternvertretungen und pädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeitet und mit der Fachberatung des Landkreises Cuxhaven abgestimmt.

Sie dient als Vorlage zur Erstellung des hauseigenen Schutzkonzeptes unter Einbeziehung und Berücksichtigung der Besonderheiten in Bezug auf das Gebäude, das Außengelände, der sich in der Einrichtung befindlichen Altersgruppe von Kindern oder Jugendlichen und des Einrichtungsteams.

Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII, des Bundeskinderschutzgesetzes und die der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten.

Um die Kinderschutzvorgaben im Einrichtungsalltag gut umsetzen zu können und realistisch zu beachten, sind die pädagogischen Fachkräfte aufgefordert, sich stetig mit den Schutzvorgaben auseinander zu setzen, sie ggf. zu erweitern und an die sich wandelnden Alltagssituationen anzupassen.

Die kommunalen Kinder- und Jugendpflegeeinrichtungen verstehen sich als sicherer Raum für Kinder und Jugendliche, in denen sich die Menschen auf Augenhöhe, mit Respekt und Wertschätzung begegnen.

2. Das gemeindliche Leitbild

In allen Häusern ist es selbstverständlich jedes Kind, jeden Jugendlichen und jede Familie willkommen zu heißen. Ziel ist es, ein offenes Haus für jeden Menschen zu bieten, indem der Mensch so akzeptiert wird, wie er ist und somit keine Ausgrenzung erfahren muss.

Ein ressourcenorientierter Blick prägt den pädagogischen Alltag. Gewaltfreiheit und Achtung der Menschenwürde sind ebenso gewiss, wie ein demokratisches Miteinander.

Dieses Leitbild wird fortwährend reflektiert, hinterfragt und fortgeschrieben. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtend angehalten, die Grundsätze und Vorgaben anzuwenden und aktiv mitzugestalten.



3. Rechte, Bedürfnisse und Wünsche

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gehört zu den Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung/Jugendpflegeeinrichtung. Die dort tätigen (früh)pädagogischen Fachkräfte erleben die Kinder und Jugendlichen viele Stunden lang und oft an den meisten Tagen im Jahr. Sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Deshalb können sie frühzeitig Anzeichen für eine Gefährdung erkennen, das Gespräch mit den Eltern suchen und notwendige und geeignete Hilfen anbieten oder vermitteln.

Gesetzlich ist der Kinderschutz auftrag für Kindertageseinrichtungen und Jugendpflegeeinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII in Verbindung mit dem NKiTaG) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes sind. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daranhalten (können). Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen Auftrag auf ihr eigenes Handeln und unterstützen die Familien.

Auf einen Blick – die wichtigsten Rechte der Kinder aus der Kinderrechtskonvention der UN

1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

(Artikel 2)

2. Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Artikel 24)

3. Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

4. Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Artikel 31)

5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

6. Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

7. Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

(Artikel 17)

8. Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

(Artikel 16)

9. Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

(Artikel 22 und 38)

10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Artikel 23)

4. Wie wir arbeiten

4.1 Beteiligungsverfahren

Kinder/Jugendliche und Eltern können und sollen in einer Kindertagesstätte oder Jugendpflegeeinrichtung mitgestalten, mitentscheiden und ihre Meinung frei äußern können. Diese Beteiligung trägt zu einer gegenseitigen Wertschätzung bei und fördert die Vielfalt an Möglichkeiten. Die Fachkräfte achten darauf, dass der Kindeswillen berücksichtigt und im Sinne des Kindeswohl ausgeübt wird.

Mitwirkung, Teilhabe, Beteiligung und Einbeziehung der Kinder (Partizipationsprinzip):

Die pädagogischen Fachkräfte beziehen die Kinder in Entscheidungsprozesse ein und lassen sie teilhaben, Tagesabläufe, Projekte, die Gestaltung des Hauses und Außengeländes mitzugestalten. Ihre Anliegen und Ideen werden ernst genommen und respektvoll angenommen. Die Kinder werden darin unterstützt und ermutigt, ihre Meinung zu äußern und demokratisch zu handeln.

Mitwirkung, Teilhabe, Beteiligung und Einbeziehung der Eltern (Partizipationsprinzip):

Fachkräfte und Eltern bilden gemeinsam eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Da sich Eltern eine möglichst gute Betreuung für ihre Kinder/Jugendlichen wünschen, sollten pädagogische Fachkräfte darum wissen,

worauf es Eltern ankommt, und wie sie sich gegenseitig unterstützen können, um optimale Ziele zu erreichen. Deshalb ist eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungsteams und der Elternschaft unerlässlich. Gemeinsam können so Bedingungen geschaffen werden, die ein sicheres Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen ermöglicht.

4.2 Beschwerdeverfahren

Eltern und Kinder/Jugendliche haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, Kritik, Anregungen oder Wünsche zu äußern. Diese Beschwerden sind aufzunehmen, auch wenn sie zunächst evtl. etwas negatives ausdrücken, können sie zugleich auch Anlass sein, etwas zu verändern und somit in etwas Positives zu wandeln.

Das Recht auf Beschwerde von Kindern/Jugendlichen:

Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit sich über Themen zu äußern, die sie beschäftigen. Ob es um inhaltliche oder persönliche Angelegenheiten geht, ist zunächst zweitrangig. Die Beschwerden werden feinfühlig auf Augenhöhe aufgenommen und betrachtet. Sollte es sich um ein persönliches Problem handeln, wird es soweit möglich, sofort angegangen. Handelt es sich um inhaltliche Themen, können diese im Rahmen der Teambesprechungen aufgegriffen werden. Die Kinder/Jugendlichen erhalten für sie verständliche Rückmeldungen und werden so ermutigt, sich mit Problemen an andere zu wenden.

Das Recht auf Beschwerde von Eltern:

Eltern sollten grundsätzlich ermutigt werden, sich jederzeit offen mit ihren Anliegen, persönlicher oder allgemeiner Art, an die Fachkräfte wenden zu können. Sie können sich schriftlich, persönlich oder auch telefonisch an die Fachkräfte wenden und erhalten je nach Komplexität zeitnah eine Rückmeldung zu ihrem Anliegen. So fühlen sie sich ernst genommen und als Erziehungspartner akzeptiert. Neben den Fachkräften in den Einrichtungen oder der Einrichtungsleitung steht auch jederzeit der Träger für die Eltern zur Verfügung. Zur Unterstützung kann auch jederzeit die jeweilige Elternvertretung (in Kitas) zu Rate gezogen oder in Gespräche eingebunden werden.

4.3 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Fachkräfte in den Einrichtungen

Anfangen im Gruppenteam, über Gesamtdienstbesprechungen bis hin zu Supervisionen ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, dass sich das

pädagogische Fachpersonal am Einrichtungsgeschehen beteiligt und einbringt oder Beschwerden, Sorgen und oder Belastungen zu kommunizieren. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, die Fachberatung für kommunale Kindertagesstätten zu Rate zu ziehen oder in den Prozess einzubinden. Auch der Träger und der jeweilige Personalrat steht den Fachkräften zur Seite, wenn Wünsche, Ideen oder Bedürfnisse im Raum stehen. Die Fachkräfte werden so ermutigt, sich aktiv am Arbeitsgeschehen zu beteiligen und dadurch die Arbeitsumgebung und Arbeitsatmosphäre zu beeinflussen.

4.4 Kindliche Sexualität

Im Mittelpunkt steht das Recht des Kindes, sein Bedürfnis den eigenen Körper und auch der anderen Kinder kennenzulernen und zu erkunden. Diese Erkundungsspiele gehören zur normalen Entwicklung eines Kindes. Es muss den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, in einem geschützten Rahmen, im gegenseitigen Einverständnis, sich auszuprobieren. Aufgabe der Fachkräfte ist es, diese Möglichkeit zu schaffen, mit den Kindern Grenzen und Regeln aufzustellen und übergreifendes Verhalten zu unterbinden. Die Kinder müssen dabei eng begleitet werden. Ein offener Austausch mit den Eltern ist hierbei ebenso wichtig, wie die Transparenz der Regeln und Grenzen.

4.5 Sichere Räume in der Gemeinschaftseinrichtung (Innenbereich und Außenbereich)

Die Räumlichkeiten von Gemeinschaftseinrichtungen müssen selbstverständlich allen Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften und ähnlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Deshalb ist es geboten, sich regelmäßig in den Häusern zu versichern, dass die Vorgaben eingehalten werden. Eigene, dafür vom Unfallversicherungsträger geschulte Mitarbeitende nehmen diese Aufgabe wahr und melden Vorkommnisse, die abgeschaltet oder verbessert werden müssen.

Aber genauso muss fortwährend ein Blick auf die Gestaltung der Räume geworfen werden. Sind die Räumlichkeiten der Altersgruppe und seinem Zweck entsprechend eingerichtet? Verbringen die Kinder/Jugendliche gerne Zeit in ihm oder wird er eher abgelehnt? Es sollten Regeln für die Nutzung festgelegt werden, wie z.B.

- dürfen sich Kleingruppen alleine aufhalten oder
- welche Personen dürfen ihn generell nutzen oder

- welche Bereiche sind nur für die Erwachsenen geöffnet oder
- welche Verhaltensweisen gelten in Bereichen wie Flure, Bäder, Mensa

In die farbliche Gestaltung oder Möblierung sollen Kinder/Jugend- und Elternideen einbezogen und berücksichtigt werden.

5. Verhaltensampel

Eine Verhaltensampel lässt erkennen, welche Handlungsweisen pädagogische Kräfte anwenden. Es wird unterschieden

- in bedürfnisorientiert und professionell (grün)
- in grenzwertig (gelb) und
- in grenzüberschreitend (rot)

Grünes Verhalten (Beispiele)

Fachkräfte untereinander:

Die Fachkräfte entlasten sich gegenseitig, sind kritikfähig, nehmen eine ganzheitliche Betrachtung vor, tauschen sich fachlich aus (Fallbesprechungen), arbeiten professionell, sind sich über Nähe und Distanz bewusst, geben untereinander ein Feedback und gegenseitige Wertschätzung, nehmen die Bedürfnisse des gegenüber ernst.

Fachkräfte gegenüber Eltern:

Die Fachkräfte unterstützen und begleiten die Eltern und bauen eine Erziehungsgemeinschaft auf. Sie bieten Möglichkeiten für geplante aber auch spontane Gespräche an. Den Eltern wird ein Mitspracherecht eingeräumt. Es wird ein Beschwerdeweg aufgezeigt. Bestenfalls ist man gegenseitig kritikfähig. Eltern und Fachkräfte schenken sich gegenseitig Aufmerksamkeit und Zeit, um einen gezielten Austausch zu ermöglichen.

Eltern gegenüber Fachkräften:

Regeln und Absprachen einhalten. Den Fachkräften freundlich gegenüber treten und sich Zeit für die Übergabe des Kindes/Jugendlichen nehmen. Beratungs- und Hilfeangebote annehmen/wahrnehmen.

Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen:

Die Fachkräfte nehmen Rücksicht, sind hilfsbereit, freundlich, üben einen respektvollen Umgang, arbeiten kommunikativ auf Augenhöhe, schaffen eine Wohlfühlatmosphäre, nehmen die Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen ernst, sehen Potentiale, etablieren ein Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten, leben altersgerechte Partizipation, halten Konferenzen ab.

Insgesamt wird ein ehrlicher und offener Umgang miteinander gepflegt, die/der/das andere wird akzeptiert wie sie/er/es ist, es wird auf Augenhöhe gearbeitet und kommuniziert, sämtliche Themen werden sachlich angesprochen.

Gelbes Verhalten (Beispiele)

Fachkräfte untereinander:

Die Fachkräfte halten Absprachen nicht ein, reden unangemessen über andere, sind ungepflegt oder unpassend gekleidet, arbeiten nicht auf Augenhöhe mit den Kindern/Jugendlichen und/oder kommunizieren zu laut. Sie wenden sich nicht an andere Fachkräfte, wenn es mit dem anvertrauten Kind/Jugendlichen nicht harmonisiert oder zu Problemen kommt.

Fachkräfte gegenüber Eltern:

Fachkräfte treten Eltern unfreundlich und wortkarg gegenüber. Sie reden in Anwesenheit von Eltern über andere Kinder/Jugendliche. Es wird in einem unangemessenen Ton oder zu laut mit den Eltern gesprochen.

Eltern gegenüber Fachkräften:

Gleichgültigkeit der Eltern in Bezug auf Informationen zum Kind/Jugendlichen. Ansprechen von sensiblen Themen in öffentlichen Bereichen (Flur/Garderobe). Ungepflegtheit oder barsches Auftreten. Nicht Einhaltung von Regeln oder Absprachen (z.B. gebuchte Betreuungszeit)

Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen:

Unfreundlichkeit, Kinder umarmen, Kinder nicht beim Namen nennen, Kinder mit einem Kosenamen betiteln, nachtragendes Verhalten, Kinder und deren Bedürfnisse ignorieren, nicht auf Augenhöhe dem Kind gegenüberzutreten.

Rotes Verhalten (Beispiele)

Fachkräfte untereinander:

Negative und/oder unangemessene Gespräche über andere Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche führen. Vorgaben oder Arbeitsanweisungen nicht befolgen.

Fachkräfte gegenüber Eltern:

Eltern nicht über wichtige Angelegenheiten informieren, mit Eltern über andere Eltern reden

Eltern gegenüber Fachkräften:

Fachkräfte bei Beschwerden übergehen und direkt Kontakt zum Träger aufnehmen, sich mit anderen öffentlich oder nichtöffentlich negativ über Fachkräfte äußern (auch über Social Media)

Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen:

Negativ mit anderen über Kinder und Jugendliche sprechen, körperliche und/oder verbale Aggressivität, Pflegerische Tätigkeiten gegen den Willen des Kindes (z.B. Wickeln), Verletzung der Aufsichtspflicht, Kinder ignorieren, Kinder zu etwas zwingen, Kinder ausschließen

Kinder/Jugendliche gegenüber Kindern/Jugendlichen oder Fachkräften:

Übergriffigkeit körperlicher oder verbaler Art, Belästigung (z.B. über/unter die Toilettentür schauen), andere Kinder zu etwas zwingen, Respektlosigkeit, Gewalt in jeder Form

5. Umgang mit Nähe und Distanz

Der Umgang miteinander und untereinander ist in Gemeinschaftseinrichtungen mit der wichtigste Aspekt und von hohem Stellenwert. Ein respektvolles Gegenübertreten und eine angemessene Wortwahl sollten selbstverständlich sein. Laute Kommunikation, Unfreundlichkeit oder übergriffiges Verhalten gehört nicht dazu. So ist/sind

- Kinder selbstverständlich bei ihrem Vornamen zu benennen und werden nicht mit Kosenamen betitelt
- der Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern liebevoll aber nicht zudringlich. Es ist eine Vertrauensbasis aufzubauen, in der das Kind sich geschützt und sicher fühlt.
- Kindern die persönlichen Grenzen der Erwachsenen in Bezug auf Nähe zu erklären
- mit Kindern auf Augenhöhe zu sprechen



6. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wahrnehmen/ Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine
Kindeswohlgefährdung durch das pädagogische Fachpersonal
Beginn der Dokumentation

Information der Leitung
Dokumentation

Kollegiale Beratung- Teamgespräch-
Dokumentation

Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft
Abschätzung des Gefährdungsrisikos
Dokumentation

Risikoeinschätzung (Fachkraft, Leitung, Mitarbeiter/in)
Dokumentation

Kontakt Eltern: Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
(Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
Dokumentation

Kooperation
Hilfeangebot
Unterstützung durch Facheinrichtungen
Abwendung von Kindeswohlgefährdung
Dokumentation

Ablehnung oder
angenommene Hilfen nicht ausreichend
Information des Jugendamtes
Dokumentation

Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamtes
(bei Gefahr im Verzug auch ohne Einwilligung der Eltern, ansonsten ohne
Einwilligung der Eltern aber mit Wissen der Eltern)

8. Schlusswort

Die vorliegende Rahmenkonzeption zum Kinderschutz wurde von pädagogischen Mitarbeitenden aus den kommunalen Kindertagesstätten und Jugendpflegeeinrichtungen der Gemeinde Loxstedt in Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in mehreren Schritten erarbeitet.

Die Konzeption dient den Einrichtungen als Orientierungshilfe für die Erarbeitung einer individuellen pädagogischen Einrichtungskonzeption.

Gemeinde Loxstedt, im Januar 2024

Bürgermeister Detlef Wellbrock